



Der Weg zur Mobilität



Alles Wichtige rund um's Thema Auto
für Menschen mit Handicap



Opel. Frisches Denken für bessere Autos.

Inhalt

Mobilität ist für Sie wichtig ...	4
Das Wichtigste zuerst	6
■ Kostenträger	6
■ Antrag	8
Wissenswertes zur Kraftfahrzeughilfe	9
■ Zahlenspiele	10
■ Besonderheiten	12
■ Mobilität für Nicht-Berufstätige	13
Rund um den Führerschein	14
■ Sie haben bereits einen Führerschein	14
■ Sie haben noch keinen Führerschein	16
Fahrprobe	19
Gutachten	20
■ Medizinische Gutachten	21
■ Medizinisch-psychologisches Gutachten (MPG)	21
■ Technisches Gutachten	22
Versicherung	23
Steuern	24
Fahrhilfen bei Opel	25
■ Die Wahl des richtigen Modells	25
■ Nützliche Sonderausstattungen	27
■ Der Opel Info Service	27
Der Auto-Alltag	28
■ Parken	28
■ Tanken	30
■ Panne/Reparatur	30
Einige Gerichtsurteile	31
Kontakte	33
Quellen	34



Mobilität ist für Sie wichtig ...

... um Ihren Beruf ausüben zu können? Um Ihren Ausbildungs- oder Studienplatz erreichen zu können? Um sich mit Freunden zu treffen, am öffentlichen Leben teilzunehmen oder in den Urlaub zu fahren? Weil Sie Ihre Kinder in die Schule, zum Arzt oder zu Sportveranstaltungen bringen wollen? In aller Regel können heutzutage die meisten dieser Bedürfnisse nur mit einem eigenen Auto abgedeckt werden.

Diese selbstverständliche Mobilität werden Sie sicher erst recht schätzen, wenn ein körperliches Problem Ihre Beweglichkeit im alltäglichen Leben einschränkt. Sei es, weil eine langjährige Außendienstmitarbeit Ihren Bandscheiben zugesetzt hat. Vielleicht ist eines Ihrer Beine durch einen Sportunfall nicht mehr so beweglich. Ein Schlaganfall könnte zu Beeinträchtigungen einer Körperseite geführt haben. Oder Sie haben die Welt von Geburt an gehbehindert kennen gelernt.

Opel Astra mit
Rollstuhl-Verlade-
system



Das was landläufig als „Behinderung“ bezeichnet wird, hat viele Gesichter. Doch so oder so muss keine Mobilitätseinschränkung Sie daran hindern, Ihren Alltag mit einem eigenen Fahrzeug zu gestalten.

Künftig ist die Adam Opel AG noch intensiver bemüht, Ihnen die Fahrt mit geeigneten Zusatzausstattungen so angenehm wie möglich zu machen. In enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Umrüstern bietet die Adam Opel AG Fahrhilfen an, die Ihrem Qualitäts- und Sicherheitsanspruch entsprechen.

Aber leider: Bevor es losgehen kann, wiehert meist noch der „Amtsschimmel“. Zahlreiche Gesetze, Regelungen und Vorschriften scheinen sich wie unüberwind-



liche Hürden aufzutürmen, nur weil Ihr Wunsch nach Mobilität nicht der „Norm“ entspricht. Viele Betroffene werden das Gefühl kennen, bei Ämtern, Leistungsträgern und Behörden vom Antragsteller zum vermeintlichen Bittsteller zu werden. Doch: Keine Angst, meist verstecken sich hinter bürokratischem Kauderwelsch relativ einfache Sachverhalte. Und im mittlerweile geltenden Sozialgesetzbuch 9 ist festgehalten, dass Ihnen zahlreiche Hilfen – auch finanzieller Art – auf dem Weg zum eigenen Auto inklusive der entsprechenden Umrüstungen zustehen, vor allem wenn Sie einen Behindertenausweis besitzen.



Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, die Unwägbarkeiten dieser Reise durch die Instanzen schon im Vorfeld auf ein Minimum zu reduzieren. Drei „Experten“ werden Sie auf diesem Weg begleiten. Gemeinsam möchten wir Ihnen zu den wichtigsten Themen Informationen an die Hand geben. Auf die häufigsten Fragen können wir Ihnen mit dieser Broschüre eine Antwort geben – Ihre eigene Geschichte aber wird sicher zusätzlich ganz individuelle Lösungsansätze notwendig machen. Bei rechtlichen Fragen, die Ihre persönliche Situation betreffen, ist es sicher empfehlenswert, einen eigenen Rechtsberater oder Verband zu befragen. Für technische Fragen stehen Ihnen bei Opel fachkundige Ansprechpartner gerne zur Seite.



Doch nun zu unseren drei Experten. Nennen wir sie Bernd M., Susanne R. und Ludwig A. Bernd M. ist Auszubildender und gerade 18 geworden. Von Geburt an sind seine Arme und Beine spastisch gelähmt (Tetraplegie), doch damit hat er sich gut arrangiert. Lange Strecken zu Fuß fallen ihm zwar schwer, sind aber möglich. Susanne R. (45) arbeitet als Chefsekretärin. Seit einem Skiunfall ist sie von der Taille an querschnittgelähmt und sitzt im Rollstuhl.



Ludwig A. (68) ist allein lebender Rentner. Seine maximale Gehstrecke hat sich durch seine starke Hüftarthrose und die langjährigen Bandscheibenprobleme auf 500 Meter reduziert. Das macht es ihm zunehmend schwierig, sich selbst zu versorgen, geschweige denn seine Familie oder Freunde zu treffen.



Das Trio teilt mit Ihnen den Wunsch, durch ein eigenes Fahrzeug mobil zu bleiben oder zu werden.





Das Wichtigste zuerst

Da haben Bernd, Susanne und Ludwig alle die gleiche Erfahrung gemacht:

Bevor Sie irgendwelche Schritte in Richtung Führerschein, Autokauf oder Umrüstung eines Fahrzeugs unternehmen, setzen Sie sich mit einem Kostenträger in Verbindung und stellen Sie einen Antrag. Das gilt auch, wenn Sie Ihr jetziges umgerüstetes Fahrzeug ersetzen wollen oder anderweitige Kosten wie Reparaturen anfallen.

Zwei Voraussetzungen müssen vorrangig erfüllt sein, um Leistungen zu erhalten:

- Aufgrund Ihres körperlichen Handicaps sind Sie nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Autos angewiesen (§ 3 KfzHV SGB I).
- Sie müssen das Auto selbst fahren können oder haben jemanden, der das für Sie übernimmt.

Bernd und Susanne gehören beide zur Gruppe der Berufstätigen beziehungsweise Auszubildenden. Somit gelten für sie die Regelungen der Kraftfahrzeug-Hilfverordnung (KfzHV vom 30. September 1991).

Bei Ludwig sind die Regelungen des Sozialhilferechts ausschlaggebend. Das ist auch für noch nicht oder nicht mehr Erwerbstätige wie Schüler/-innen, Studenten/-innen oder Hausfrauen/-männer sowie Rentner der Fall. Beamte oder Selbständige zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

■ Kostenträger

Welcher Träger in Ihrem Fall der Richtige ist, lässt sich an dieser Stelle nur sehr allgemein beurteilen. Rechtliche Grundlage ist grundsätzlich erst einmal das Sozialgesetzbuch (SGB) I vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt, BGBl. 1, S. 3015). Einen ersten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in der Tabelle auf Seite 7.

Für Bernd, der als Auszubildender mehr als 315 Euro im Monat verdient, ist es demnach die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt). Susanne bezieht Leistungen von der BfA, da sie länger als 15 Jahre Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt hat. Ludwig hat es mit einem Zuschuss etwas schwerer: Genehmigungsverfahren sind umfangreicher, leere Kassen machen es dem Sozialamt schwer, Gelder zu verteilen. Doch egal an welche Behörde Sie Ihren Antrag zuerst schicken, jede ist verpflichtet, zu dokumentieren und zu prüfen, wer wirklich für Sie zuständig ist – und Ihre Papiere dann schnellstmöglich an die entsprechende Stelle weiterzuleiten (§ 16 SGB I). Träger wie die Agentur für Arbeit, die BfA und LVA sind sogar verpflichtet, dies innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von „entscheidungsfähigen Unterlagen“ zu tun (§ 14 SGB IV).

Behindertenvertretungen oder -vereine (beispielsweise „Mobil mit Behinderung e.V.“), Reha-Beratungsstellen der BfA oder Servicestellen der Rentenversicherungsträger und der gesetzlichen Krankenkassen unterstützen Sie bei der Wahl der richtigen Anlaufstelle. Diese Berater vor Ort sind aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen meist sehr nützlich. Die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit können den Vorgang zudem aber auch in die Wege leiten, indem sie Ihren Antrag prüfen und die nächsten Schritte einleiten.



Verantwortlich für	Kostenträger	Grundlagen	Voraussetzungen für eine Kosten-erstattung	Benötigte Unterlagen	Höchstgrenzen bei Zuschüssen (Stand 2004)
Auszubildende (und fünf Jahre danach), Arbeitnehmer/-innen, berufstätige Arbeiter/-innen, berufstätige Angestellte, Arbeitslose mit Aussicht auf einen Arbeitsplatz	Bundesagentur für Arbeit	Bundessozialgesetzbuch SGB IX Kfz-Hilfeverordnung (KfzHV)	Bedingungen der Kraftfahrzeughilfe plus weniger als 15 Jahre Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen	Antragsunterlagen (Formantrag oder formlos) und Förderbescheid (§10 KfzHV)	Bis zu 9500 Euro für Kfz; Führerschein-erwerb einkommensabhängig
	Rentenversicherungsträger LVA, Bundesknappschaft, Landwirtschaftliche Alterskasse, Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Seekasse		Bedingungen der Kraftfahrzeughilfe plus mehr als 15 Jahre Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge	Nachweis über die anerkannte Schädigung beziehungsweise Behinderung (Merkzeichen)	
	Rentenversicherungsträger ist die Bundesversicherungsanstalt für Arbeit (BfA)			Kostenvoranschläge über Grundfahrzeug und Umbaumaßnahmen Kopie des Führerscheins Begründungsschreiben über die Notwendigkeit aus behinderungs- oder schädigungsbedingten Gründen auf ein Kfz angewiesen zu sein	
Menschen, bei denen die Behinderung Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist (Personenkreis s.o.)	Ausführungsbehörden der gesetzlichen Unfallversicherung des Bundes, der Länder und der Gemeinden, gewerbliche Berufsgenossenschaften, See-Berufsgenossenschaften, Feuerwehr-Unfallversicherung				
Kriegsopfer; Wehrdienstbeschädigte; Behinderte, für die die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gelten	Orthopädische Versorgungsstelle (OVSt), Kriegsopferfürsorge, Fürsorgestellen	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz BVG)			Bis zu 2900 Euro
Ohne Berufstätigkeit, Schüler, Studenten, Hausfrauen/-männer, Rentner, Beamte, Selbstständige, kein anderer Träger ist verantwortlich	Überörtlicher Sozialhilfeträger oder Integrationsamt (früher: Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverband)	Behindertenhilfe Bundessozialhilfegesetz (BSHG)	Hier entscheidet Ihre individuelle Situation, Ihre wirtschaftliche Lage und auch die finanziellen Möglichkeiten Ihrer Angehörigen		Hier entscheidet Ihre individuelle Situation, Ihre wirtschaftliche Lage und auch die finanziellen Möglichkeiten Ihrer Angehörigen



Das Wichtigste zuerst

■ Antrag

Für den ersten Schritt reicht als Antrag

- ein formloses Schreiben mit Ihren Wünschen,
- Ihre Personaldaten,
- Ihr Sozialversicherungsverlauf (eventuell vorher bei Ihrem Rentenversicherungsträger einholen) und
- die Ihnen zur Verfügung stehenden ärztlichen Unterlagen, aus denen die Diagnose und gegebenenfalls eine erste Beschreibung des Handicaps hervorgehen.



Tipp von Susanne

„Sobald klar war, welcher Sachbearbeiter meinen Antrag auf Kraftfahrzeughilfe bearbeiten wird, habe ich mir seine Faxnummer geben lassen und ihm alle Unterlagen vorab zukommen lassen. Die Unterlagen habe ich ihm dann immer per Einschreiben mit Rückschein geschickt. Das ist zwar teurer und nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber nur so hätte ich im Zweifelsfall beweisen können, dass wichtige Unterlagen rechtzeitig abgesandt wurden und auch angekommen sind. Alles andere kann ein Bewilligungsverfahren unnötig verzögern.“

Ab jetzt heißt es abwarten. Ihr Sachbearbeiter wird entscheiden, ob noch Fachgutachten (siehe S. 20 ff.) oder ein Gespräch/Besuch eines technischen Beraters notwendig sind. Zusammen mit Ihnen kann ein solcher Experte beurteilen, vor welchen Anforderungen Sie tagtäglich stehen. Danach wird letztendlich entschieden, welche Fahrhilfen bei Ihrer körperlichen Einschränkung in den Führerschein eingetragen werden müssen.



Tipp von Bernd

„In dieser Wartezeit wollte ich die Hände nicht in den Schoß legen. Also habe ich mich schon mal an unterschiedlichen Stellen wie den Automobilherstellern, den Umbauern oder meinem Behindertenverband informiert, welche Fahrzeuge oder Einbauten für mich interessant sein könnten.

So war ich gut vorbereitet, um in das Gespräch mit dem Fachberater meines Kostenträgers zu gehen und mit ihm eine optimale Lösung für mich zu erarbeiten.“

Und noch etwas ist wichtig: Wenn Sie einen negativen Bescheid erhalten, den Sie für nicht gerechtfertigt halten, legen Sie unverzüglich Widerspruch ein. Damit haben Sie jegliche Frist gewahrt und haben nun Zeit, sich hinsichtlich einer Begründung, möglicher Alternativen oder der eventuell auf Sie zukommenden Kosten beraten zu lassen. Sollte sich dann herausstellen, dass die Gegenseite mit der Absage Recht hatte, können Sie den Widerspruch immer noch zurück nehmen.

Wissenswertes zur Kraftfahrzeughilfe (§ 33 Individualförderung)



9



Ihr zuständiger Kostenträger (z.B. die BfA) entscheidet über die Bewilligung der Kraftfahrzeughilfe



Seit der Einführung der derzeit geltenden Kraftfahrzeug-Hilfverordnung (KfzHV) gelten bei allen Versicherungsträgern, denen die berufliche Integration besonders wichtig ist, die gleichen Grundsätze. Der wichtigste Punkt ist immer, ob das Kraftfahrzeug entscheidend dazu beiträgt, dass Sie Ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz erreichen oder Ihren Beruf ausüben können.

Gefördert werden kann

- einkommensabhängig ein Zuschuss bei der Beschaffung des Fahrzeugs bis zu einer maximalen Höhe von derzeit 9500 Euro.
- einkommensabhängig ein Zuschuss für die Führerschein-Ausbildung.
- einkommensunabhängig die behinderungsbedingte Zusatzausstattung mit voller Kostenübernahme.

Allerdings müssen Sie neben den oben genannten Voraussetzungen auch nachweisen können, dass es wirklich Ihr Handicap ist, das es Ihnen unmöglich macht, zu Fuß zu einer Haltestelle zu kommen oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Feste Fahrpläne oder ungünstig gelegene Haltestellen allein gelten in der Regel nicht als Argument für eine Versorgung mit einem Auto. Für den Leistungsträger kann auch entscheidend sein, dass Ihnen trotz Ihrer Behinderung die Teilhabe am täglichen Leben ermöglicht werden muss. Bei Bernd hätte die Agentur für Arbeit es gerne gesehen, wenn er für die Fahrt zu seinem Ausbildungsplatz einen Fahrdienst in Anspruch genommen hätte. Doch mehrere Argumente, die zum Teil vom Arbeitgeber bestätigt werden konnten, sprachen dagegen:

- Ein Auto kann auf Dauer günstiger sein als ein Fahrdienst.
- Bernd muss im Rahmen seiner Tätigkeit auch immer mal wieder Kunden besuchen. Außerdem sind Ausbildungsplatz und Berufsschule in zwei unterschiedlichen Orten.



10



Wissenswertes zur Kraftfahrzeughilfe (§ 33 Individualförderung)

→ Seine Arbeitszeiten schwanken durch wechselnde Dienste so sehr, dass sich das mit den mitunter langen Voranmeldungszeiten für den Fahrdienst nur schwer vereinbaren lässt.

Ihrem Antrag auf Kraftfahrzeughilfe wurde von Seiten Ihres Versicherungsträgers stattgegeben? Sehr schön!

Lassen Sie sich Ihre Freude darüber jetzt nicht mindern, falls Ihr Kostenträger Ihnen zu einem anderen Fahrzeug rät, als Sie sich vorgestellt haben. Die gesetzliche Lage sieht vor, dass Größe und Ausstattung des Autos Ihren Anforderungen entsprechen soll und keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bei den Zusatzeinrichtungen notwendig machen darf. Sehen Sie in der Erfahrung Ihres Ansprechpartners eine neutrale Informationsquelle. Sie sind keineswegs gezwungen, unbedingt die kostengünstigste Lösung zu akzeptieren, um den Zuschuss zu bekommen. Entscheidend bei der Bewilligung ist immer der Basispreis des Fahrzeugs.

Beispiel 1: Für ein Fahrzeug mit Automatik setzt ein Leistungsträger die durchschnittlichen Kosten eines Mittelklassewagens an. Wenn die Automatik bei einem Modell Ihrer Wahl einen wesentlich höheren Aufpreis hat, wird dieser nicht übernommen. Gibt es das für Sie maßgeschneiderte Modell allerdings erst von einer höheren Motorisierung an mit Automatik, dann kann es durchaus sein, dass auch diese Kosten im Rahmen der Erstattung für Zusatzeinrichtungen getragen werden.

Beispiel 2: Susanne hat eine fünfköpfige Familie. Daher wollte sie sich statt des angeratenen Wagens in der Astra-Klasse gerne einen Vectra Caravan anschaffen. „Die Mehrkosten dafür musste ich allerdings selber tragen. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn ich beispielsweise einen am Arbeitsplatz benötigten Elektrorollstuhl nur in einem großen Kombi oder Van hätte transportieren können.“ Wird ein Gebrauchtwagen angeschafft, muss der noch mindestens den Wert von 50 Prozent seines Neuwagenpreises haben.

■ Zahlenspiele

Für die Erst- und Wiederbeschaffung eines Fahrzeugs wird derzeit ein Zuschuss von höchstens 9500 Euro gezahlt. Wenn Sie aufgrund Ihrer Behinderung aber ein besonders großes Auto brauchen, das erfahrungsgemäß auch teurer ist, dann kann der Zuschuss im Einzelfall auch darüber hinaus gehen.

Wie viel Sie tatsächlich bekommen, hängt von Ihrem Nettoeinkommen oder den so genannten „Lohnersatzleistungen“ wie Arbeitslosengeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente ab. Wenn Sie von Ihrem Einkommen Familienangehörige versorgen, dann können für jeden von ihnen 12 Prozent der monatlichen Bezugsgröße abgesetzt werden (§ 18 SGB IV). Die Bezugsgröße wird jährlich vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Voraus für jedes Kalenderjahr festgelegt. (Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung ist nach § 18 SGB IV, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächst-



höheren, durch 420 teilbaren Betrag). Für 2005 liegt sie bei 2415 Euro. Das heißt, Sie können 290 Euro pro Familienmitglied von Ihrem Nettoeinkommen abziehen. An dieser Bezugsgröße orientiert sich auch der zu leistende Zuschuss. Denn nur wenn Ihr Einkommen 40 Prozent dieser Bezugsgröße nicht übersteigt (für 2005 sind das demnach 966 Euro im Monat), dann haben Sie eine Chance, auch wirklich 9500 Euro für den Kauf eines Autos zu bekommen. Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen die weiteren Abstufungen:

Auch wenn die oben genannten Voraussetzungen scheinbar nicht auf Sie zutreffen, können Sie über die so genannte „Härteklausel“ (§ 9 KfzHV) möglicherweise trotzdem Zuschüsse oder Darlehen erhalten. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie außergewöhnlich hohe Belastungen wie hohe Zins- und Tilgungsleistungen für den behindertengerechten Umbau Ihres Eigenheims aufbringen müssen.

Einkommen bis % der monatlichen Bezugsgröße 40 = 966 Euro	Zuschüsse in % des Bemessungsbeitrags nach § 5 KfzHV 100 = 9500 Euro
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16



Tipp von Susanne

„Rufen Sie ohne Scheu gelegentlich bei Ihrem Sachbearbeiter an und erkundigen Sie sich, wie der Stand der Dinge ist. Ich habe so manche Verzögerung vermieden, weil ich dadurch frühzeitig erfahren habe, dass noch Unterlagen fehlten und noch etwas nachzureichen sei. Am besten haben Sie auch immer gleich die Sozialversicherungsnummer und das Bearbeitungskennzeichen zur Hand, denn meistens wird danach gefragt.“

Von allen Telefonaten mit dem Kostenträger habe ich mir eine schriftliche Notiz gemacht und diese als Vermerk zu den Akten legen lassen.“

Notwendige Zusatzausstattungen für den Pkw werden in aller Regel in voller Höhe von den Leistungsträgern übernommen. Dazu zählen auch die Kosten für deren Einbau oder Reparatur. Im Gesetz sind ausdrücklich keine Obergrenzen festgelegt worden. Entscheidend ist hier nur das Maß Ihrer körperlichen Mobilitätseinschränkung und die dafür notwendigen Fahrhilfen.

Setzen Sie sich am besten auch hier mit Ihrem Kostenträger in Verbindung bevor Sie einen konkreten Auftrag erteilen.

Bei der Übernahme der Kosten für die Erlangung des Führerscheins (siehe auch S. 14 ff.) gelten die gleichen Voraussetzungen wie für ein Kraftfahrzeug. Hier staffelt sich der Zuschuss nach folgenden Richtlinien:





12



Wissenswertes zur Kraftfahrzeughilfe (§ 33 Individualförderung)

Bei einem Netto-Einkommen (minus 12 Prozent für jeden zu versorgenden Familienangehörigen)

- von bis zu 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (siehe Tabelle auf S. 11) werden die Kosten in voller Höhe übernommen.
- von bis zu 55 Prozent der monatlichen Bezugsgröße werden zwei Drittel der Kosten übernommen.
- von bis zu 75 Prozent der monatlichen Bezugsgröße wird noch ein Drittel übernommen.

Alle Kosten, die im Rahmen des Führerscheinerwerbs anfallen – beispielsweise für medizinische oder technische Gutachten, Ergänzungsprüfungen oder Eintragungen in den Führerschein –, werden dagegen zu 100 Prozent von den Leistungsträgern erstattet.



Bernd weist immer wieder darauf hin:

„Bevor Sie irgendetwas in die Wege leiten, stellen Sie erst einen Antrag und warten dessen Bewilligung ab. Ansonsten kann Ihnen eventuell viel Geld verloren gehen!“

■ Besonderheiten

Wie bereits erwähnt, gilt die Kfz-Hilfeverordnung bei vielen Kostenträgern gleichermaßen. Auch gibt es keinerlei Unterschiede in den einzelnen Bundesländern. Und doch haben die Bewilligungsstellen kleine, aber feine Unterschiede. Für Beamte (mit Schwerbehindertenausweis) sind in der Regel die Integrationsämter zuständig. Sie zählen nach dem SGB IX nicht ausdrücklich zu den Rehabilitationsträgern. Doch sie leisten dennoch Kraftfahrzeughilfe nach den Bestimmungen der KfzHV.

Außerdem gibt es im Bereich des Bundes und der Länder- und Kommunalbehörden Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Gemeinsames Ministerialblatt, GMBL 75, S. 829) für Beamte, die sich in besonderen Lebenssituationen befinden. Abhängig von Ihrem Dienstherrn ist es möglich, ab einem gewissen Grad der Behinderung einen Gehaltsvorschuss zu erhalten.

Ist Ihre Behinderung Folge eines Wege- oder Arbeitsunfalls gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 567 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung RVO) und des Bundesversorgungsgesetzes. Über beide Kostenträger können Sie auch dann ein Fahrzeug beantragen, wenn es nicht nur um Ihre berufliche, sondern auch Ihre soziale Wiedereingliederung geht. Diese Institutionen bezuschussen in vielen Fällen den Kauf eines Autos, wenn nötig auch in voller Höhe. Kriegsoffer oder Wehrdienstbeschädigte können Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Kriegsofferfürsorge erhalten. Bei der orthopädischen Versorgungsstelle können Sie für den Kauf eines Autos alle fünf Jahre unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss von bis zu derzeit 2900 Euro beantra-



gen. Fahrhilfen werden mit maximal rund 1000 Euro unterstützt. Die finanziellen Hilfen oder zinslosen Darlehen der Hauptfürsorgestellten oder der Landeswohlfahrtsverbände sind einkommensabhängig.

■ Mobilität für Nicht-Berufstätige

Sie haben auch Anspruch auf ein eigenes Auto, wenn Sie zu einer der folgenden Personengruppen zählen:

- noch nicht oder nicht mehr erwerbstätig
- Schüler/-innen
- Student/-innen
- Hausfrauen/-männer
- Auszubildende mit einem Arbeitsentgelt unter der Versicherungspflichtgrenze (derzeit 325 Euro/Monat)
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, die einen eigenen Fahrdienst unterhält

Nach seiner Pensionierung gehört auch Ludwig als Rentner dieser Gruppe an. Damit gelten für ihn nicht die Regelungen der Kraftfahrzeug-Hilfverordnung, sondern die des Bundessozialhilfegesetzes (§ 39, 40 BSHG sowie die § 8, 9 und 10 der VO (Verordnung) zu § 47 BSHG). Sein Antrag geht also an das für ihn zuständige Sozialamt. Grundsätzlich kann er von dort jede erdenkliche Hilfe zum Führerschein-erwerb, der Beschaffung des Fahrzeugs, dessen Unterhalt oder Reparatur erhalten. Das Gesetz (§ 39 Abs. 2 BSHG) spricht in diesem Zusammenhang von „gesellschaftlicher Teilhabe, die jedermann zu ermöglichen ist“.

„Seit ich durch die Art und Schwere meiner Erkrankung nur noch kleinste Strecken zu Fuß zurücklegen kann, bin ich eigentlich jeden Tag auf ein Auto angewiesen. Ich habe schon lange mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen übernommen. Zudem besuche ich zwei mal in der Woche eine Selbsthilfegruppe“, begründet der 68jährige seinen Antrag. Zudem könnte er mit einem eigenen Fahrzeug auch seine Tochter unterstützen, indem er beispielsweise die Enkel regelmäßig vom Kindergarten abholen würde. Aus seiner hilfsbedürftigen Rolle würde so eine sehr aktive werden.

Vorraussetzung ist immer, dass Sie durch die Art und Schwere Ihres Handicaps zwingend auf ein Auto angewiesen sind, um überhaupt am öffentlichen und kulturellen Leben teilnehmen zu können.

Eine stichhaltige Argumentation bei einem Studenten könnte beispielsweise auch sein, dass er täglich von einem Ort zu einem anderen pendeln muss, seine Kurse in verschiedenen Gebäuden des Wohnortes stattfinden und/oder Praktika bei unterschiedlichen Institutionen zu leisten sind. Oder Sie müssen Ihr schwerbehindertes Kind zu jeder Tages- und Nachtzeit in die Klinik bringen können. Eine derartige Flexibilität ist durch einen Fahrdienst nicht zu leisten.

Ob Hilfe in Form eines Zuschusses oder eines Darlehens vom Sozialamt gewährt wird, hängt immer von Ihren persönlichen Lebensumständen ab. Auch richtet sich die Höhe der Unterstützung nach Ihrer wirtschaftlichen Lage und der Ihrer Familienangehörigen.





14



Vor dem eigenen
Wunsch-Auto
steht der Erwerb
des Führerscheins



Rund um den Führerschein



Bevor Sie sich mit Astra, Vectra & Co. Ihren Traum von Mobilität erfüllen können, sollte eine Frage allerdings vor allen anderen geklärt sein: Sind Sie im Besitz eines gültigen Führerscheins? Wenn Sie wie Bernd noch nie einen Führerschein gemacht haben, ist die Frage leicht zu beantworten. Lesen Sie dazu weiter auf Seite 16. Doch wie ist es, wenn sich Ihre körperliche Situation erst später verschlechtert hat? Dann wenden Sie sich zuerst an den Arzt Ihres Vertrauens und besprechen mit ihm die nächsten Schritte. Er kann Ihnen am besten raten, inwiefern es notwendig ist, die entsprechenden Behörden (Straßenverkehrsamt oder Führerscheinstelle) einzuschalten.

In der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) wird zwar gesagt, „dass jeder erwachsene Bürger ein Recht auf eine Fahrerlaubnis hat, auch wenn diese wegen eingeschränkter körperlicher Fähigkeiten unter Umständen auf Fahrzeuge mit einer ganz bestimmten Ausrüstung oder gar auf bestimmte Einzelfahrzeuge beschränkt sein kann“. Doch dort steht auch, dass „nur am Verkehr teilnehmen darf, wer andere nicht gefährdet. Diese Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen“.

Das heißt, es ist schon aus rein versicherungstechnischen Fragen heraus sinnvoll, sich im Vorfeld bestmöglich abzusichern.

■ Sie haben bereits einen Führerschein

„Eigentlich wäre ich grundsätzlich nicht verpflichtet gewesen, meine körperliche Verschlechterung zu melden. Doch im Falle eines nicht von mir verursachten Unfalls kann unter Umständen die Beweislast über Schuld und Unschuld dann ganz bei mir liegen. Deshalb war es für mich selbstverständlich, die Notwendigkeit und Art der Fahrhilfen überprüfen und in den Führerschein eintragen zu lassen.“ Da Susanne die Fahrhilfen auch immer benutzen muss, müsste der Unfallgegner



beweisen, dass sie trotz der Umrüstung des Fahrzeuges nicht sicher und ohne Gefährdung anderer fahren konnte.

Die Chefsekretärin weist aber auch darauf hin, dass sie bereits beim Einbau der Fahrhilfen darauf geachtet hat, dass das Fahrzeug auch konventionell zu fahren ist. Das heißt beispielsweise, dass der Lenkraddrehknopf abnehmbar ist oder eine Gaspedalverlegung mit wenigen Handgriffen zurückgenommen werden kann. Ansonsten dürften Susannes Angehörigen nämlich nicht mit dem Wagen fahren.

Was gilt es also zu tun?

- Setzen Sie sich mit einem Leistungsträger in Verbindung und stellen Sie einen Antrag.
- Falls noch nicht vorhanden, wird das zuständige Amt ein medizinisches Gutachten (siehe S. 21) anfordern, aus dem hervorgeht, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen das Führen eines Kraftfahrzeugs bestehen.

Personenbezogene Einschränkungen wie das Tragen einer Brille oder ein Lenkraddrehknopf werden dann von der Führerscheinstelle in Ihre Fahrerlaubnis eingetragen.



Tipp von Susanne

„Achten Sie darauf, dass in Ihren Unterlagen immer nur „geeignete“ Fahrhilfen (Lenkhilfe, Hand-Gas, Fernbedienung etc.) vermerkt werden. Wenn die Bezeichnung zu speziell wird, kann das bei einem Fahrzeugwechsel, bei dem eine identische Lösung nicht möglich oder veraltet wäre, zu erheblichen Problemen führen.“

Der Sachverständige oder Ihr Leistungsträger wird eventuell auch noch ein technisches Gutachten (siehe S. 22) veranlassen. Danach werden dann die für Sie notwendigen Veränderungen am Fahrzeug festgelegt (Automatik, Standheizung, Klimaautomatik, Hand-Gas, etc.) und in Ihre Papiere eingetragen.



Tipp von Ludwig

„Erkundigen Sie sich zuvor bei der Kfz-Beratungsstelle oder dem Opel Info Service (Telefon 0180-55510 / opel.privatkunden@marketdialog.com), welche Prüfstelle Erfahrung auf diesem Gebiet hat.“

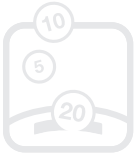
Meist sollten Sie nach diesen Schritten nun wieder im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrt kann beginnen.

Auch wenn die Veränderung an Ihrem Fahrzeug möglicherweise nur gering war, wird es einige Zeit in Anspruch nehmen, vollkommen vertraut damit umgehen zu können. Schon die Umstellung von Normal- auf Automatikgetriebe kann sehr ungewohnt sein. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, anfangs einige Fahrstunden bei einem erfahrenen Fahrlehrer zu buchen (siehe auch Tipps im folgenden Kapitel).



15





16



Rund um den Führerschein

■ Sie haben noch keinen Führerschein



Tipp von Bernd

„Bis es wirklich mit den Fahrstunden losgehen konnte, kamen tausenderlei Formalitäten auf mich zu. Doch ich habe mich davon nicht abschrecken lassen. Schließlich hatte ich ein Ziel vor Augen!

Am liebsten wäre ich, sobald mein 18. Geburtstag in Sicht war, direkt zu einer Fahrschule gegangen und hätte mich angemeldet. Doch im besten Fall hätte auch die mir geraten, zuerst mit meinem Leistungsträger zu sprechen, ob mir ein Zuschuss beim Erlangen der Fahrerlaubnis gewährt werden kann.“

Melden Sie sich also nicht voreilig an oder veranlassen Gutachten (siehe S. 20 ff.). Die Kosten können im Nachhinein meist nicht mehr gefördert werden und müssen so von Ihnen selbst getragen werden.

Die Zeit bis zur Bewilligung des Antrags auf Kostenübernahme können Sie hervorragend nutzen, um sich nach einer Fahrschule zu erkundigen, die am besten für Sie geeignet ist. Nach der Antragstellung ist das sicher der heikelste Punkt in dem ganzen Prozedere, doch es ist enorm wichtig, dass Sie sich in wirklich kompetente Hände begeben.

Suchhilfen:

- Lassen Sie sich von dem Fahrlehrer, der Ihre Fahrstunden übernehmen würde, ausführlich beraten, bevor Sie sich anmelden. Im Gespräch werden Sie schnell erkennen, inwieweit er auf Ihr persönliches Handicap eingehen kann.
- Lassen Sie sich die räumlichen Gegebenheiten (Unterrichtsraum, Toiletten) zeigen. Sind sie für Sie gleichermaßen funktionell wie angenehm?
- Erkundigen Sie sich, ob die Fahrschule ein Fahrzeug hat, dessen behinderungsgerechte Zusatzeinrichtungen wirklich für Sie persönlich geeignet sind. Nutzen Sie unbedingt die Möglichkeit, eine Probestunde damit zu machen, bevor Sie sich verbindlich anmelden.
Je nach Behinderung kann es vorteilhaft sein, auf dem gleichen Fahrzeug zu lernen, das man später fahren möchte. Es gibt Fälle, bei denen der Kostenträger die Anschaffung des Wagens bereits vor dem Beginn der Fahrschule fördert. Meist müssen zwar bestimmte Auflagen erfüllt werden, doch Nachfragen lohnt sich auf jeden Fall.
- Sollten Sie vor Ort keine geeignete Fahrschule für den praktischen Teil finden, können Sie Ihre Ausbildung auch splitten: Absolvieren Sie erst den theoretischen Teil bei einer Fahrschule in Ihrer Nähe und verbinden die Praxis anschließend mit einem Urlaub an dem Ort, an dem das richtige Fahrzeug für Sie steht. Besprechen Sie diese Möglichkeit aber unbedingt zuvor mit den Fahrschulen Ihrer Wahl.



- Besuchen Sie auch für die theoretische Ausbildung eine unverbindliche Probestunde.
- Vergleichen Sie immer alle Preise im Zusammenhang. Eine Fahrschule ist durch das Fahrlehrergesetz dazu verpflichtet, Ihnen alle Preise zu nennen. Besprechen Sie mit dem Fahrlehrer im Vorfeld Dinge, die einen Mehraufwand bedeuten und dementsprechend extra honoriert werden müssen. So kann es beispielsweise sein, dass man die Zeit, um ins Auto zu gelangen, nicht in die Fahrstunde integriert, sondern von vornherein eine längere Schulungszeit ansetzt. Lassen Sie sich in solchen Fällen immer einen schriftlichen Kostenvoranschlag machen. Sollten auf Ihrer Rechnung Leistungen verrechnet werden, die nicht auf der Preisliste stehen oder die vorher nicht mit Ihnen vereinbart wurden, setzen Sie sich dagegen zur Wehr. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ihr Kostenträger die Kosten nicht vollständig übernimmt. Und achten Sie darauf, ob bei Nichtbestehen der Prüfung und weiterer Ausbildung erneut ein Grundbetrag oder Teile davon erhoben werden.

Während der Antrag auf Kraftfahrzeughilfe den finanziellen Teil regelt, wird durch den ebenfalls zu stellenden „Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis“ geprüft, wer unter welchen Bedingungen am Straßenverkehr teilnehmen darf (siehe S. 14). Den Antrag könnten Sie zwar selbst stellen, doch übergeben Sie diese Aufgabe besser an Ihre Fahrschule. Sie verfügt über das größere Hintergrundwissen und kann schon im Vorfeld klären, ob bestimmte Gutachten oder Tests für Sie notwendig sind. Je nach Region und Bundesland ist das Straßenverkehrsamt, die Stadt- und Gemeindeverwaltung, das Landratsamt, die Einwohnermeldestelle oder die Kfz-Zulassungsstelle dafür zuständig.

In diesem Antrag müssen Sie unter anderem angeben, ob Ihre körperlichen Fähigkeiten in irgendeiner Weise durch Unfall oder Krankheit eingeschränkt sind. Eine

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten für den Führerschein von Ihrem zuständigen Leistungsträger übernommen



17





18



Rund um den Führerschein

der oben genannten Behörden wird dann Ihre körperliche und geistige Eignung für das Autofahren prüfen. Anschließend wird sie entscheiden, ob und wenn ja, welche Gutachten (gemäß der „Eignungsrichtlinien“ Verkehrsblatt, VklBl. 1982 S. 496, 1983 S. 7, 1989 S. 786, 1992 S. 306) zu erbringen sind.



Tipp von Bernd

„Anfangs hat sich in mir alles gegen eine Erstellung dieser Gutachten gesträubt. Doch ich kann Ihnen nur raten, lassen Sie sie erstellen. Denn ansonsten gehen die Behörden möglicherweise davon aus, dass man etwas zu verbergen hat. Die Arbeit, mir selber einen Arzt für ein medizinisches Gutachten zu suchen, hätte ich mir allerdings sparen können. Es muss im Normalfall ein neutraler Facharzt mit verkehrsmedizinischer Ausbildung sein, den man zuvor noch nicht kannte. Bei sehr speziellen Erkrankungen wird aber durchaus auch der Hausarzt benannt. Als ich dann Termin und Adresse hatte, habe ich vorher kurz dort angerufen, um mich zu versichern, dass die Praxis auch behindertengerecht und/oder rollstuhl-gerecht eingerichtet ist. Ist dies nämlich nicht der Fall, muss ein anderer Arzt gesucht werden.“

Wenn diese Hürde genommen ist, brauchen Sie nur noch

- ein Passbild für den Führerschein,
- eine Sehtest-Bescheinigung und
- einen Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs über „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ oder einen (unbegrenzt gültigen) „Erste-Hilfe-Lehrgang“. Letzteres ist auch dann Pflicht, wenn klar ist, dass Sie die Maßnahmen nicht selber durchführen können. Doch im Notfall könnten Sie andere Verkehrsteilnehmer anleiten.

Geschafft, alle Papiere sind zusammen! Jetzt kann es mit dem theoretischen Unterricht (14 Pflichtstunden sind für einen Pkw-Führerschein Klasse B, vergleichbar mit der früheren Klasse 3, gesetzlich vorgeschrieben) und den Fahrstunden los gehen. Bei den etwa 45 Minuten dauernden „Übungsfahrten“ gibt es keine Mindestanzahl. Folgende „Sonderfahrten“ müssen in Klasse B absolviert werden:

- fünf Überlandfahrten
- vier Autobahnfahrten
- drei Nachtfahrten

Die drei Experten und Opel wünschen Ihnen für die Prüfung viel Glück! Lampenfieber gehört dazu.

Fahrprobe

Wenn wie bei Bernd zerebrale Strukturen (Gehirn, Wirbelsäule) an der körperlichen Leistungseinschränkung beteiligt oder gar die Ursache sind – wie beispielsweise auch nach einem Schlaganfall, bei Multipler Sklerose oder infantiler Cerebralparese (ICP) –, können die Behörden eine Fahrprobe verlangen, um den theoretischen Gehalt von Gutachten zu verifizieren. Das könnte auch der Fall sein, wenn Ihre körperliche Problematik Gliedmaßen betrifft, die trotzdem zum Autofahren eingesetzt werden sollen. Dazu gehören unter anderem Erkrankungen wie Querschnittslähmungen im Bereich der Hals- und Brustwirbelsäule beziehungsweise alle inkompletten Lähmungen, bei denen auch die Arme betroffen sind.

Eine Fahrprobe wird meist dann beantragt, wenn von Seiten der Behörden Zweifel an der uneingeschränkten Eignung zum Fahren eines Autos bestehen. Wenn Sie noch gar nicht im Besitz eines Führerscheins sind, sollte ein Fahrlehrer mit Ihnen diesen Test bereits im Vorfeld einmal durchgeführt haben.

Geht es um die Frage, ob Sie rein körperlich in der Lage sind, Auto zu fahren, dann wird zusammen mit Ihrer motorischen Geschicklichkeit während der Fahrprobe auch die Wahl der entsprechenden Fahrhilfen überprüft. Bei geistigen oder psychischen Problemen, die sich während einer Autofahrt ungünstig auswirken könnten, interessieren die Sachverständigen hauptsächlich Ihre räumliche Wahrnehmung und Orientierung, das Erfassen komplexer Verkehrssituationen oder die Reaktionsfähigkeit unter erhöhter Belastung.



Tipp von Bernd

„Vor Beginn der Fahrprobe habe ich mir genau erklären lassen, wie und welche Anweisungen gegeben werden. Mit den Sachverständigen habe ich auch vereinbart, wie ich sie am besten verstehe.“

Tun Sie sich nicht den Stress an, Führerscheinprüfung und Fahrprobe miteinander zu verbinden. Denn während Sie bei der eigentlichen Prüfung schon genug damit gefordert sind, zu zeigen, dass Sie die Verkehrsregeln beherrschen und Ihr Fahrzeug sicher im Verkehr bewegen können, geht es bei der Fahrprobe ganz konkret darum, unter welchen Bedingungen Sie grundsätzlich ein Fahrzeug führen dürfen.

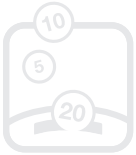


Opel Astra Caravan



19





20



Gutachten



Der bekannte Tipp des Trios

„Bevor Sie ein Gutachten in Auftrag geben, erkundigen Sie sich bei Ihrem Kosten- oder Rehabilitationsträger über die Finanzierungsmöglichkeiten.“

Schon bei dem Begriff „Gutachten“ zuckt man innerlich zusammen, fühlt sich gläsern und überwacht – geht es Ihnen auch so? Doch Sie können ganz beruhigt sein: Auch wenn eine Behörde diese Untersuchungen verlangt und/oder sie von ganz anderer Stelle bezahlt wird, Auftraggeber bleiben immer Sie! Ein Gutachten ist dazu gedacht, eine Argumentations-Unterstützung für Sie zu sein. Das bedeutet auch, dass der Arzt oder Sachverständige zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber dem Leistungsträger verpflichtet ist.



Tipp von Susanne

„Bitten Sie in der Praxis oder bei der Prüfstelle darum, das Ergebnis der Untersuchung zu Ihnen nach Hause zu schicken.“

Erst wenn Sie den Inhalt der Stellungnahme kennen, sich gegebenenfalls noch einmal mit der prüfenden Institution wegen Nachbesserungen in Verbindung gesetzt oder sich womöglich einer weiteren Untersuchung gestellt haben, leiten Sie das Schreiben an die Behörde weiter. Denn: Hat das Amt ein Gutachten erst einmal in den Händen, kann dieses als rechtliche Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden – auch wenn es zum Beispiel ein ungerechtfertigtes und unverhältnismäßiges Mittel gewesen wäre. Das heißt beispielsweise, ein Attest des Arztes hätte genügt.



Tipp von Bernd

„Es spricht überhaupt nichts dagegen, dem Leistungsträger mitzuteilen, dass Sie das Gutachten derzeit noch nicht aktenkundig werden lassen wollen. Mir wurde dann zwar der Vorschlag gemacht, das Verfahren einzustellen, um es gegebenenfalls später wieder neu aufzunehmen – verbunden mit dem Angebot, nur die halbe Gebühr zu berechnen – doch mein Einwand, dass die Bearbeitungszeiten der Behörden meist auch recht lang sind, wurde in meinem Fall gehört.“

Die „Eignungsrichtlinien“ (VkB. 1982 S. 496, 1983 S. 7, 1989 S. 786, 1992 S. 306) sagen aus, dass Gutachten „in allgemeinverständlicher Sprache verfasst, nachvollziehbar und nachprüfbar“ sein müssen. Zudem müssen alle wesentlichen Befunde enthalten sein.



Tipp von Ludwig

„Wenn Sie, Ihr Rechtsberater oder ein mit Ihrer Situation vertrauter Experte berechnete Gründe dafür sehen, dass eine Bescheinigung nicht genügend Aussagekraft hat, lassen Sie diese noch einmal nachbessern. Und bleiben Sie selbst immer im Besitz des Originals.“

■ Medizinische Gutachten

Das ärztliche oder medizinische Gutachten ist für jeden, der Sie im weiteren Verlauf beraten oder begutachtet wird, die Hauptinformationsquelle.

Beispiel: Ein Ingenieur, der die Fahrhilfen festlegt, die Ihnen die größtmögliche Mobilität zusichern soll, mag zwar Spezialist auf seinem Gebiet sein. Den medizinischen Hintergrund erfährt er aber nur durch das Gutachten eines Arztes.

Folgenden Angaben sollte das Gutachten enthalten:

- die Diagnose (möglichst in verständlicher Sprache)
- eine Aussage darüber, ob es sich bei der Ursache für die Behinderung um einen Unfall oder um eine Erkrankung handelt.

Bei einer Erkrankung ist zu unterscheiden: Ist diese Erkrankung progressiv (das heißt, Ihr Gesundheitszustand kann sich ändern) oder statisch? Bei einem progressiven Verlauf sind in regelmäßigen Abständen Kontrolluntersuchungen notwendig.

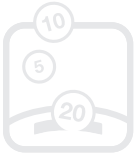
- die körperlichen Auswirkungen der Behinderung, die für das Auto fahren eine Bedeutung haben. Dazu gehört beispielsweise:
 - Ist die Beweglichkeit der Gliedmaßen eingeschränkt?
 - Gibt es Einschränkungen bei der Kraftentfaltung oder der Feinmotorik?
 - Treten Schmerzen bei Bewegungen auf und kann es deshalb sein, dass Bewegungen unterbleiben oder nicht in dem erforderlichen Maße ausgeführt werden?
 - Müssen Medikamente eingenommen werden, die möglicherweise die Fahreignung beeinträchtigen?
 - Ist bei der Behinderung in irgendeiner Form das Gehirn betroffen?

Verstehen Sie die oben aufgeführten Punkte als Anhaltspunkt beziehungsweise Beispiel. Einzig das individuelle Bild, das sich der Facharzt bei der Untersuchung macht, entscheidet, ob von seiner Seite her Bedenken gegen das Führen von Kraftfahrzeugen bestehen.

■ Medizinisch-psychologisches Gutachten (MPG)

Ein medizinisch-psychologisches Gutachten wird in Einzelfällen dann nötig, wenn der Arzt oder die Führerscheinstelle es für notwendig halten, um ihre Erkenntnisse zu untermauern. Häufig ist das der Fall, wenn in irgendeiner Weise das Gehirn von Ihrer körperlichen Problematik betroffen ist. Die im Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogendelikten mit vielen Vorurteilen belegte „MPU“ (Medizinisch Psychologische Untersuchung) dient bei Ihnen als Mobilitätsbehindertem dazu, Ihren Leistungsstand so optimal wie möglich kennen zu lernen.





22



Gutachten

Sie setzt sich meist aus folgenden Bausteinen zusammen:

- einem medizinischen Teil, den Sie bereits aus dem ärztlichen Gutachten kennen
- einem psychologischen Teil, bei dem unter anderem folgende Bereiche abgefragt werden:
 - Verkehrsvorgeschichte
 - Wahrnehmungs- und Orientierungsvermögen
 - Reaktionsvermögen hinsichtlich Schnelligkeit und Genauigkeit
 - Konzentrationsvermögen bei unterschiedlichen Belastungen

Bei der Untersuchung geht es jedoch nicht darum, eine ideale Leistung zu zeigen. Ein Mindestmaß genügt, um den Sachverständigen zu zeigen, dass Sie in der Lage sind, sich ordnungsgemäß und damit sicher im Straßenverkehr zu bewegen.

Die Gebühr für ein MPG beträgt zurzeit rund 200 Euro, wird aber nach Antragstellung von vielen Leistungsträgern übernommen.

■ Technisches Gutachten

Ein Sachverständiger von TÜV oder DEKRA prüft bei einem technischen Gutachten, welche Veränderungen an Ihrem Fahrzeug notwendig sind, damit Sie ohne Gefahr für sich und andere unterwegs sind und es sicher bedienen können. Durch die so genannte „Vollschrift des Gutachtens“ schlägt er der Verwaltungsbehörde auch die Beschränkungen beziehungsweise notwendigen Fahrhilfen und Auflagen (Brille, Prothese etc.) für Ihre Fahrerlaubnis vor.

Eventuell müssen Sie auch eine Fahrprobe machen (siehe S. 19).

” Tipp von Susanne

„Den Sachverständigen konnte ich ganz frei nach eigener Sympathie und dessen Qualifikation wählen. Ich habe mich also für jemanden entschieden, der speziell für die Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Personen geschult wurde und auch über entsprechende Erfahrung verfügt. Er konnte mir am besten alle Beschränkungen und Auflagen erklären und meine Fragen nach Begründungen beantworten.“

Sie dürfen mit den Auflagen nicht mehr eingeschränkt werden als unbedingt erforderlich. Zwar bezuschusst Ihr Kostenträger nur das, was im Gutachten steht. Wenn etwas in der Fahrerlaubnis eingetragen ist, muss es auch wirklich im Auto eingebaut sein und benutzt werden. Sonst könnte Ihnen das bei einer Kontrolle oder einem Unfall als Fahren ohne Fahrerlaubnis ausgelegt werden – und würde die dementsprechenden Konsequenzen nach sich ziehen. Wenn Sie aber das eine oder andere nützliche Hilfsmittel (zum Beispiel Regensensor oder Lichteinschaltautomatik) gerne zusätzlich mit an Bord hätten, dann können Sie es beim Kauf Ihres Fahrzeugs mitbestellen – müssen es aber meist ohne jeden Zuschuss selbst zahlen. Gegen ein unverhältnismäßig negatives technisches Gutachten, das Sie beispielsweise daran hindern würde, den Führerschein zu machen, sollten Sie Widerspruch einlegen.

Versicherung

Während Kosten für die Anschaffung des Fahrzeugs, der Fahrhilfen und des Führerscheins wie beschrieben unter Umständen von Leistungsträgern bezuschusst werden, müssen die Beiträge für die notwendigen Versicherungen in der Regel von Ihnen selbst getragen werden. Ein Auto muss ja auf jeden Fall Haftpflicht versichert werden. Zusätzlich können Schäden über eine Teil- oder Vollkaskoversicherung abgedeckt sein. Dabei sind die Prämien behindertengerecht umgebauter Fahrzeuge oft erheblich höher als bei einem „Auto von der Stange“. Schließlich muss die „Wertsteigerung“ des Autos berücksichtigt werden. Während für den einen Umbau ein paar 100 Euro ausreichen, sind es in anderen Fällen über 10 000 Euro. Der Mehrwert des Wagens muss in der Regel zusätzlich versichert werden, damit im Schadensfall auch der erhöhte Fahrzeugwert ersetzt wird. Die Höhe dieses zusätzlichen Beitrags ist unter anderem abhängig von der gewünschten Selbstbeteiligung und der gewählten Versicherungsgesellschaft.

Manche Versicherungen haben feste Prozentsätze im Jahr. Sie versichern dann Umbauten bis zu einem bestimmten Prozentsatz kostenlos mit und staffeln von da an die Prämie anteilmäßig.

Einen Rabatt für Schwerbehinderte gibt es seit einigen Jahren nicht mehr.

Der Grad der Behinderung spielt bei einer Berechnung des Versicherungsbeitrages keine Rolle.

Bei einigen Versicherungen können Sie Ihr Fahrzeug als „Sonderfahrzeug“ anmelden. Das ist vor allem für Führerscheinneulinge interessant, da die Prämie von Anfang an auf 100 Prozent festgesetzt wird. Allerdings gibt es in der Folge auch keinen Schadensfreiheitsrabatt für unfallfreies Fahren. Haben Sie als langjähriger Autofahrer ohne Unfälle bereits eine niedrigere Einstufung, dann bleibt beim „Sonderfahrzeug“ dieser Wert dauerhaft bestehen.



Tipp von Bernd

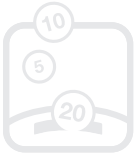
„Die Kosten für notwendige Reparaturen an der Sonderausstattung werden vom jeweiligen Kostenträger übernommen, müssen also nicht zusätzlich mitversichert werden. Viele Versicherungen kennen diese Regelung nicht und berechnen ihre Prämie nach dem tatsächlichen Wert des Fahrzeugs. Für Fahranfänger wie mich kann das zwischen 550 und 2500 Euro mehr im Jahr bedeuten. Geben Sie dies bei der Berechnung eines Angebots zu bedenken und nehmen Sie auch Kontakt mit Ihrem Kostenträger oder der Versicherung auf, um eine Neuberechnung Ihrer Beiträge zu veranlassen. Einen Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Prämien gibt es zwar nicht. Manchmal gelingt es aber, aus Kulanzgründen von Versicherung oder Kostenträger wenigstens einen Teil des zu viel gezahlten Geldes zurückzubekommen.“

Manche Leistungsträger verlangen – andere empfehlen – zur Absicherung des eigenen Risikos den Abschluss einer Vollkaskoversicherung. So individuell das ist, so unterschiedlich ist auch die Kostenübernahme. Nachfragen lohnt sich auf jeden Fall!



23





Steuern

Wenn in Ihrem Schwerbehinderten-Ausweis ein Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ eingetragen ist (das heißt, dass Sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind), dann wird Ihnen die Kraftfahrzeugsteuer vollständig erlassen. Das gilt auch dann, wenn Sie zusätzlich Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr nutzen. Einzige Bedingung ist, dass Sie die Kfz-Kosten nicht auch als Werbungskosten geltend machen.

Bei Bernd und Ludwig, deren körperliche Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (Merkzeichen „G“ mit orangefarbenem Aufdruck) – oder auch wenn Sie gehörlos wären (nur orangefarbener Aufdruck) – reduziert sich die Kraftfahrzeugsteuer um die Hälfte. Allerdings müssen Sie sich in diesem Fall zwischen der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder der Steuererleichterung entscheiden (§ 3a KraftStG).

Die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung bezieht sich immer auf ein Fahrzeug, das für Sie persönlich dient. Sie entfällt, wenn mit dem Auto außer Handgepäck andere Güter transportiert werden oder gegen Entgelt Personen befördert werden. Auch dürfen andere Personen das Auto nur fahren, wenn es Ihrer eigenen Fortbewegung dient oder sie in Ihrem Auftrag (zum Beispiel zum Einkaufen) unterwegs sind. Private Fahrten können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn Sie als mindestens 70 Prozent schwerbehindert gelten. 3000 Kilometer im Jahr sind für Fahrten dieser Art auf jeden Fall glaubhaft. Geht es darüber hinaus, weil die Fahrten zum Arzt, zur Physiotherapie oder anderen behinderungsbedingten Terminen notwendig waren, muss das durch Sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Eine Sonderregelung gibt es für Personen, die stark gehbehindert („aG“) oder blind („Bl“) sind und sich nur per Auto fortbewegen können. Dann werden grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten als außergewöhnliche Belastung gewertet. Dazu zählen auch Freizeit-, Erholungs- oder Besuchsfahrten. Die Fahrleistung ist zum Beispiel mit einem Fahrtenbuch zu beweisen und wird bis zu 15 000 Kilometer im Jahr als angemessen betrachtet. (§ 33 Einkommensteuergesetz R 189 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien H 186-189 – Fahrkosten Behinderter – Einkommensteuer-Handbuch).

Eltern mit behinderten Kindern können die Kraftfahrzeugkosten auch berücksichtigen, wenn der dem Kind eigentlich zustehende Pauschalbetrag auf sie übertragen worden ist. Es dürfen allerdings nur die Fahrten abgesetzt werden, an denen das Kind selbst teilgenommen hat wie zur Schule, Therapie oder Ausbildungsstätte.



Tipp von Susanne

„Das Versorgungsamt hat mir auf Anfrage ein „Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke“ und ein Antragsformular für die Steuerbefreiung/-ermäßigung geschickt. Nach Absprache mit meinem Steuerberater habe ich diese Unterlagen dann an das Finanzamt gesandt. Der Antrag kann auch gleichzeitig mit der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde gestellt werden.“

Fahrhilfen bei Opel



Jede Lebenssituation erfordert individuelle Lösungen. Opel Fahrhilfen für Menschen mit Handicap sind dabei eine Möglichkeit, um Ihnen das Leben angenehmer zu gestalten.

Die Adam Opel AG möchte ihre soziale Verantwortung hinsichtlich der Chancengleichheit, Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung unterstreichen, indem sie den Umbau von Fahrzeugen von nun an selbst in die Hand nimmt oder eng mit ausgesuchten Umrüstern zusammenarbeitet.

Zuständig für die Verlegung des Gaspedals, den Einbau von Handbediengeräten oder Rollstuhladesystemen in den Modellen mit dem Blitz ist die auf Sonderserien und Umbauten spezialisierte Tochtergesellschaft Opel Special Vehicles GmbH (OSV) in Rüsselsheim. Unter ihrer Regie werden Einbauten, die es Menschen mit Handicap möglich machen, ein Fahrzeug zu lenken, optimal an die Opel Modelle angepasst. Das gilt für die Optik und die Praktikabilität. Zudem steht der unternehmenseigene hohe Sicherheitsanspruch bei allen umgebauten Fahrzeugen im Vordergrund.

Weitere Informationen zu den Opel Fahrhilfen finden Sie unter www.opel-osv.de. Die Website www.opel.de bietet Ihnen darüber hinaus Informationen zu den Basisfahrzeugen von Opel.

■ Die Wahl des richtigen Modells

Ihre persönlichen Bedürfnisse entscheiden letztendlich, welches Modell der Opel Produktpalette am besten zu Ihnen passt.

Ganz allgemein kann man sagen, dass

- eine zweitürige Version Ihnen den Ein- und Ausstieg leichter macht, da die Türen meist breiter und weiter zu öffnen sind.

Geschafft! Sind alle Hürden genommen, können Sie Ihr eigenes Auto in Empfang nehmen



25





Fahrhilfen bei Opel

- für die Unterbringung eines Verladesystems in den Fahrgastraum ein Viertürer oder Caravan notwendig ist.
- sich je nach Modell und persönlicher Situation auch der Kofferraum als Transportplatz für den Rollstuhl anbietet. Ladekante und Gepäckvolumen der meisten Opel Modelle sind hier bedienerfreundlich.
- Prothesenträger mehr Platz im Fußraum benötigen, weil sie sonst Schwierigkeiten mit den Pedalen (insbesondere bei einer Linksgasverlegung) bekommen könnten.
- Fahrhilfen, wie zum Beispiel Lenkraddrehknöpfe wegklapp-, versenk- oder abnehmbar sein müssen, wenn andere Personen das Fahrzeug mitbenutzen.

Fast jedes Modell kann behindertengerecht umgebaut oder ausgestattet werden. Opel achtet sehr darauf, dass die Originalfunktionen Ihres Autos so weit wie möglich erhalten bleiben. So können Sie es im Falle eines Verkaufs meist wieder in den Originalzustand zurückversetzen.

Viele Pkw mit behindertengerechten Ausstattungen können problemlos von Nichtbehinderten gefahren werden. Soweit als möglich werden sich die Opel Techniker darum bemühen, dass das Fahrzeug auch von Familienangehörigen oder anderen Personen konventionell zu fahren ist. Das heißt beispielsweise, dass der Lenkraddrehknopf abnehmbar ist oder eine Gaspedalverlegung mit wenigen Handgriffen zurückgenommen werden kann.



Tipp von Ludwig

„Ganz gleichgültig welcher Kostenträger bei der Anschaffung des Fahrzeugs über einen Zuschuss entscheidet, bitten Sie Ihren Autohändler beim Kostenvoranschlag genau aufzuführen

- welche Kosten für das Basisfahrzeug anfallen.
- die Notwendigkeit eines höheren Daches (Van/Kleinbus) als behinderungsbedingt zu begründen, weil beispielsweise nur so die notwendige Kopffreiheit beim Übersetzen aus dem Rollstuhl gewährleistet ist.
- welche Kosten zur Zusatzausstattung gehören. Klimaanlage, verstellbare Sitze, Automatik oder elektrische Fensterheber können durchaus als notwendige Zusatzeinrichtungen gewertet und somit voll erstattet werden.
- alle Komponenten, die optimalerweise einzubauen wären, aufzuführen. Erfahrungsgemäß lässt sich später leichter etwas streichen, als es zusätzlich zu beantragen.
- die Mehrwertsteuer und eventuell mögliche Rabatte auszuweisen.“



Opel Astra-Cockpit mit Handbediengerät für Gas/Bremse und Lenkraddrehknopf

■ Nützliche Sonderausstattungen

Schon das übliche Sonderausstattungsprogramm bietet so manche Extras, die ein körperliches Handicap ausgleichen können:

- Ein Parkpilot erleichtert das Ein- und Ausparken, wenn Sie sich nicht gut umdrehen können.
- Eine Lichteinschaltautomatik (ALC, Automatic Lighting Control) ist empfehlenswert, wenn Sie nur mit einer Hand am Lenkrad fahren.
- Eine elektrische und möglichst vielseitige Einstellmöglichkeit der Sitze (zum Beispiel der AGR-geprüfte MultiContour-Fahrsitz) verhilft Ihnen zu einer individuellen Position vor dem Lenkrad, unterstützt Sie bei Lenk- und Bremsmanövern und sorgt für eine bessere Konzentration auf längeren Fahrten.
- Eine Standheizung schafft schon vor Fahrtantritt eine angenehme Innenraumtemperatur und enteist die Scheiben.
- Elektrische Fensterheber und elektrisch einstell- und beheizbare Außenspiegel helfen bei Armbehinderungen.

Ihr Opel Händler berät Sie gerne zu weiteren Optionen.

■ Der Opel Info Service

Über die Telefonnummer 0180-55510 und über opel.privatkunden@marketdialog.com erreichen Sie stets kompetente und eigens geschulte Mitarbeiter, die Ihnen gerne mit Rat und Tat auf dem Weg zu Ihrer besseren Mobilität zur Seite stehen.



27





Der Auto-Alltag

Auf vielen öffentlichen Parkplätzen stehen speziell für Menschen mit Handicap reservierte Stellflächen zur Verfügung



■ Parken

Zuständig für die Veranlassung von Parkerleichterungen ist das Straßenverkehrsamt, in dessen Bereich Sie wohnen.

Wenn Sie außergewöhnlich gehbehindert oder blind sind (Merkzeichen „aG“ oder „BI“), dann können Sie sich in der Regel für die Dauer von zwei Jahren einen blauen Parkausweis besorgen. Befestigen Sie ihn gut sichtbar hinter der Frontscheibe. Zurzeit dürfen Sie dann damit

- im eingeschränkten Halteverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden parken (Parkscheibe erforderlich).
- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten.
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken.
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Beschränkung parken.
- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrsymbol gekennzeichnet sind.
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Auch wenn Sie nicht selbst fahren, aber die erforderlichen Merkzeichen im Ausweis haben, können Sie diese Vergünstigung in Anspruch nehmen. Sie brauchen dazu einen „Parkausweis für Behinderte“, der besagt, dass der Sie jeweils befördernde Fahrer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.

Wenn Sie kleinwüchsig sind oder wie Bernd aufgrund einer Behinderung seiner Hände die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht bedienen können, dann kann auch für Sie erlaubt werden, in diesen Bereichen, im Zonenhalteverbot beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung zu halten.

Rund um den Arbeitsplatz von Susanne ist es äußerst schwierig, einen Parkplatz zu finden, in dem sie auch mit ihrem Rollstuhl rangieren kann. Sie weiß: „In Einzelfällen wie diesem oder wenn die Entfernung zu einer Garage beziehungsweise Abstellmöglichkeit unzumutbar ist, kann möglicherweise ein Parkplatz speziell für Sie bei der Wohnung oder Ihrem Arbeitsplatz reserviert werden. Dazu bekommen Sie dann auch einen Zusatz-Parkausweis.“



Tipp von Bernd

„Der deutsche Parkausweis gilt auch in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien. Doch machen Sie nicht den gleichen Fehler wie ich und erkundigen Sie sich besser vor einer Reise genau nach den Bedingungen. Sie sind in den einzelnen Ländern nämlich sehr unterschiedlich. Und gehen Sie nicht davon aus, dass die ausländische Polizei immer umfassend informiert ist und Ihnen nicht doch einen Strafzettel aufbrummt. Meist kann der aber mit Erfolg angefochten werden.“

Rechtsquellen/Fundstellen:

§ 46 Abs. 1 StVO – BGBl. 1970 I S. 1565, geändert durch die 19. VO zur Änderung der StVO vom 25.10.1994 – BGBl. I S. 3127, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung, geändert durch die Allg. Verwaltungsvorschrift vom 14.12.1993



Der Parkausweis für Menschen mit Handicap gilt nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen europäischen Ländern





Der Auto-Alltag

■ Tanken

Wenn Sie allein mit Ihrem Auto unterwegs sind, kann es für Sie vielleicht sehr beschwerlich sein, selbst zu tanken. Oder Sie müssen sich ärgerliche Kommentare anhören bei dem Versuch, sich bemerkbar zu machen. In Deutschland gibt es derzeit zwei Systeme, diese unangenehmen Situationen zu vermeiden:

→ Handi-Bip-System:

Seit 1998 hat die Deutsche Tamoil GmbH in Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in ihrem angeschlossenen Tankstellennetz die Möglichkeit geschaffen, Hilfe per „Bip“ anzufordern. Mit der Vorlage Ihres Schwerbehindertenausweises erhalten Sie eine Fernbedienung. Ein Knopfdruck genügt und das Personal wird auf Sie aufmerksam. Ohne Mehrkosten können Sie dessen Hilfe beim Tanken in Anspruch nehmen. Auch die Bezahlung ist dann aus dem Auto heraus möglich.

Deutsche Tamoil GmbH, Ramskamp 69, 25337 Elmshorn, info@tamoil.de, www.tamoil.de, Telefon 04121-4740

- Eine Alternative dazu stellt das Dienst-Ruf-System (DRS) dar. Mit dem etwa 50 Euro teuren Sender können Sie sich ohne Bindung an eine Marke bundesweit an ungefähr 1000 Tankstellen anmelden und Unterstützung bekommen. In der Zwischenzeit können auch zahlreiche andere Unternehmen wie Apotheken, Banken oder Behörden das patentierte Funksignal empfangen. Aktuelle Liste der Tankstellen unter www.junedis-iwn.de.

■ Panne/Reparatur

Zusammen mit dem ADAC hat der Sozialverband VdK eine Pannenkette entwickelt, die Ihnen im Notfall helfen soll, sich bemerkbar zu machen. Sie hat eine rote Tages- und eine gelbe, stark rückstrahlende Nachtseite. Die Scheibe kann Ihnen dabei helfen

- die Hilfe anderer Verkehrsteilnehmer zu erbitten.
- das Fahrzeug zu kennzeichnen, damit andere Kraftfahrer Abstand zu Ihrer Fahrertür halten.
- die Fahrertür nach hinten abzusichern.

Wenn Sie einen Not- oder Mobilitätsdienst der Automobil-Clubs anrufen, dann sagen Sie am besten gleich, dass es sich um ein speziell ausgestattetes Fahrzeug handelt. Dann kann sich gleich der Pannenhelfer auf den Weg machen, der sich damit am besten auskennt. Meist verkürzen Sie dadurch auch etwas die Wartezeit.



Einige Gerichtsurteile

■ Autobesitz kein Grund für Sozialhilfekürzung

Sozialhilfeempfängern mit eigenem Auto darf nicht pauschal die staatliche Unterstützung gekürzt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Mainz in einem Urteil entschieden. Eine solche Praxis finde im Gesetz keine Grundlage (Az.: 1 L 753/01). Wohl aber dürfe die zuständige Behörde nachforschen, woher das Geld für die Unterhaltung eines Autos stamme. Zwar berechtige der Besitz eines Autos zu Zweifeln an der Hilfsbedürftigkeit, doch wenn der Hilfeempfänger diese Kosten durch Einsparungen aus den erhaltenen Sozialhilfeleistungen aufbringe, sei deren Kürzung unzulässig.

■ Sofort abschleppen

Autos, die ohne Berechtigung auf ausgewiesenen Parkplätzen für Behinderte abgestellt werden, dürfen sofort abgeschleppt werden. So lautet ein Grundsatzzurteil, das am 19.03.2001 vom Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig getroffen wurde (Az.: 4 L 118/01). Der Pressesprecher des Gerichts teilte mit, dass mit diesem Urteil „neue Maßstäbe für die Arbeit von Polizei und Ordnungsbehörden“ gesetzt worden seien. Künftig dürfe das Abschleppen grundsätzlich ohne Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Fahrers erfolgen und die entsprechenden Kosten dafür eingefordert werden.

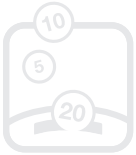
■ Auf Behindertenparkplätzen darf nicht jeder Gehbehinderte parken

Eine schwere Gehbehinderung allein ist keine ausreichende Voraussetzung, um auf einem Behindertenparkplatz parken zu dürfen. Nach einem rechtskräftigen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz besteht ein solcher Anspruch nur, wenn sich Autofahrer „dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung“ fortbewegen können. Ein 39-jähriger Mann hatte 1998 beim Versorgungsamt Koblenz die Anerkennung des Nachteilsausgleichs „aG“ beantragt, der zum Parken auf einem Behindertenparkplatz berechtigt.

Nach einem medizinischen Gutachten bezeichnete das Versorgungsamt die Behinderungen als Hüftarthrose rechts mit Funktionseinschränkung, Nervenlähmung im rechten Bein mit Spitzfußstellung, hochgradige Muskelminderung rechtes Bein, eingeschränkte Beweglichkeit im Becken und Sprunggelenk, behindertes Gangbild und degenerative Veränderungen der Wirbelsäule. Die Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich „aG“ lägen damit nicht vor.

Dagegen klagte der Mann vor dem Sozialgericht, unterlag aber. Er sei in der Lage, sein Auto selbständig zu verlassen und brauche keinen erweiterten Parkraum, entschieden die Richter. Außerdem könne der Mann 15 bis 30 Minuten lang gehen. Auch in der Berufung wollten die Richter des LSG der Argumentation des 39-jährigen nicht folgen, er könne nur auf breiteren Parkplätzen seinen Wagen verlassen und brauche deshalb einen Behindertenparkplatz. „Es kommt auf die Fortbewe-





Einige Gerichtsurteile

gungsmöglichkeit an, nicht auf die Möglichkeit, erleichtert aus dem PKW auszu-
steigen, die zudem je nach Fahrzeugtyp konstruktionsbedingt unterschiedlich sein
kann“, erklärten die Richter (LSG Rheinland-Pfalz, Az.: L 4 SB 176/00, Quelle: Ärzte
Zeitung, 05.09.2002).

- **Für die Eintragung des Merkzeichens „aG“ in den Schwerbehindertenausweis zur Nutzung von Behinderten-Parkplätzen muss der behinderte Mensch nicht nahezu gehunfähig sein**

Dies hat das Sozialgericht in Dortmund entschieden (Az.: S 7 SB 48/02). Geklagt hatte ein 67jähriger Rentner aus Schwerte, dessen Gehfähigkeit nach gutachterlicher Feststellung wegen einer Rückenmarkskanaleinengung und eines Hüftgelenkleidens auf 50 Meter beschränkt ist. Das Versorgungsamt Dortmund lehnte die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ ab, so das Gericht in einer Pressemitteilung. Doch das Gericht gab dem Rentner recht: Erforderlich sei eine außergewöhnliche Gehbehinderung, der ein geringes Restgeheimögen nicht entgegenstehe. Sofern die Versorgungsämter verlangten, dass der behinderte Mensch nahezu fortbewegungsunfähig sei, überspanne dies die Anforderungen an den Nachteilsausgleich, entschied das Gericht.

- **Parkdauer**

Eine Kommune darf bei einem Behindertenparkplatz die Parkdauer auf zwei Stunden beschränken, weil sonst die Gefahr bestünde, dass ein Behinderter die Parkmöglichkeit als Dauerabstellplatz nutzt (Baden-Württembergischer Verwaltungsgerichtshof, Az.: 5 S 69/01).



Kontakte

■ Organisationen

- Info Center für behinderte Menschen im Sozialverband VdK Bayern, Rosenaustr. 4, 90429 Nürnberg, Telefon 0911-2726010
- Info Center für behinderte Menschen im Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen, Nikolausstr. 11, 26135 Oldenburg, Telefon 0441-210290

■ Vereine

- Mobil mit Behinderung MMB e.V., Orchideenstr. 9, 75751 Jockgrim, Telefon 07271-5050265, Ansprechpartner Heinrich Buschmann, www.mobil-mit-behinderung.de
- Barrierefrei Leben e.V., Richardstr. 45, 22081 Hamburg, Telefon 040-29995656, www.barrierefrei-leben.de

■ Fahrschulen

- Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., Hofbrunnenstr. 13, 81479 München, Telefon 089-74914941
- Kfz-Beratungsstelle und Fahrschule für Behinderte im Berufsförderungswerk Bad Wildbad, Johannes-Straubinger-Haus, Paulinenstr. 132, 75323 Bad Wildbad, Telefon 07081-175340, Leiter: Herbert Bühler

■ ADAC

- Service-Nummer 0180-2232527

■ Adam Opel AG

- Opel Mobilservice, Inland: 0800-6735277, Ausland: +49 (0) 89-76764963, Dienstbereitschaft: Rund um die Uhr, 365 (366) Tage im Jahr
- Opel Info Service, Telefon 0180-55510, opel.privatkunden@marketdialog.com



Quellen

- „Motorfahrzeuge für Behinderte“
hrsg. von Leo Sparty, Reha-Verlag GmbH
- „Mobilität für alle“
hrsg. von Sozialverband VdK Deutschland, Dr. Barbara Wagner
- „Mobilitätsbehinderte und Kraftfahrzeug“
hrsg. von der Deutschen Fahrlehrerakademie e.V., Stuttgart
- „Autofahren ohne Handicaps“
hrsg. von Barrierefrei Leben e.V.
- Broschüre „Mobil-mit-Behinderung“
hrsg. von Heinrich Buschmann

Weitere Informationen zu Opel Mobilitätshilfen finden Sie unter www.opel-osv.de.



Adam Opel AG
Marketing
65423 Rüsselsheim

Ein Unternehmen der GM Gruppe

Der Inhalt entspricht dem Stand bei Drucklegung (04/05).